

Zuzahlungen	201, 202
Unfallversicherung	205
Schwangerschaftsabbrüche	210
Kurarztvertrag	212
Hilfsmittel	215
Häusliche Krankenpflege	216
Krankentransport-Richtlinien	216
Vertragsarztrecht	217
Pflegeversicherung	220
Vertragspartner	224
Praxisgebühr	224
Gesundheitskarte	227
Prävention	229, 237
Patienten- und Verbraucherinformation	230
Arzneimittel	231, 242
Gesundheitsforschung	232
Künstliche Ernährung	233
Festbeträge	234
Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	236
Finanzen	238
Qualität und Wirtschaftlichkeit	241
Hausarztmodell	243
Arzneimittel-Festbeträge	244
Krankenversichertenkarte	246
Elektronische Gesundheitskarte	249
Einnahmen	22
Psychiatrische Behandlung	253
Präventionsmaßnahmen	254

Die Leistungen

der gesetzlichen
Pflegeversicherung
Herausgegeben von

HEFT 4

Deutsch-mazedonische
Abkommen
ist am 01.01.2005 in Kraft getreten

Von

Allgemeines

Das deutsch-mazedonische Abkommen über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung, die hüttenknappschaftliche Alterssicherung und die Alterssicherung der Landwirte ist am 01.01.2005 in Kraft getreten und tritt in Mazedonien im Verhältnis zu Mazedonien in Kraft.

Persönlicher Geltungsbereich

Nach Artikel 3 des Abkommens über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung, die hüttenknappschaftliche Alterssicherung und die Alterssicherung der Landwirte heißt, es gilt für alle Personen der einen Vertragspartei.

Sachlicher Geltungsbereich

Nach Artikel 2 des Abkommens über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung, die hüttenknappschaftliche Alterssicherung und die Alterssicherung der Landwirte sind die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung, die hüttenknappschaftliche Alterssicherung und die Alterssicherung der Landwirte anzuwenden.

☞ die Krankenversicherung sowie die Erbringung von Geld- und Sachleistungen zur Krankenversicherung zum Gegenstand

☞ die Unfallversicherung,

☞ die Rentenversicherung,

☞ die hüttenknappschaftliche Alterssicherung und die Alterssicherung der Landwirte

☞ die Alterssicherung der Landwirte

Die deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitsförderung und der Pflegeversicherung sind nicht erfasst.

Die Ausnahme von diesem Grundsatz ist im deutsch-mazedonischen Abkommen. Danach gelten die deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitsförderung und der Pflegeversicherung weiter, wenn für die betreffende Person die deutschen Rechtsvorschriften über die Arbeitsförderung und der Pflegeversicherung anzuwenden sind.

Die Leistungen 4/2005